



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für EU und Verfassung  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at)

Wien, am 22. März 2021  
Zl. B,K-001-2.5/220321/HA,TS

GZ: 2021-0.130.157

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden**

**Vorsorgliches Verlangen nach Verhandlungen gemäß Artikel 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

### **1. Vorbemerkung**

Vorzustellen ist, dass Gemeinden weder gegen Transparenz, noch gegen eine Offenlegung von Informationen, noch gegen einen Zugang des Bürgers zu selbigen sind. Letztlich ist Transparenz die Grundlage für die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und das Fundament, auf dem das Vertrauen des Bürgers in die handelnden Akteure der öffentlichen Verwaltung aufgebaut ist.

Der Österreichische Gemeindebund verschließt sich keineswegs dem diesem Entwurf zugrundeliegenden Gedanken an mehr Transparenz und Bürgerinformation, stärken doch gerade transparente und nachvollziehbare Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse die politische Teilhabe, die Kontrolle und das Vertrauen in die Politik.

Angemerkt wird allerdings, dass sich gerade die Gemeindeebene diesen Grundsätzen schon bisher in hohem Maße verpflichtet gefühlt hat und deshalb stets den Auskunftsbegehren ihrer Bürger nachgekommen ist. Das ist auch mit ein Grund dafür, dass Bürgermeister im Vergleich zur Landes-, Bundes- oder EU-Ebene mit Abstand das höchste Vertrauen in der Bevölkerung genießen.



## 2. Grundsätzliches

Seit vielen Jahren gibt es Bestrebungen, das Amtsgeheimnis abzuschaffen und anstelle der Pflicht der Behörde auf Geheimhaltung das Recht des Bürgers auf Information zu stärken.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Transparenzpakets sollen neben einer Erweiterung der Prüfkompetenzen des Rechnungshofs die bisherige Auskunftspflicht (Informationspflicht) verschärft, zusätzlich eine Pflicht zur Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“, sowie eine Pflicht zur Einmeldung in ein Metadaten-Register (Informationsregister) festgelegt werden, über das die Informationen (etwa im Wege einer Verlinkung) abrufbar sein sollen.

Dem Grundgedanken dieses Entwurfes folgend sollen die bisherigen Regelungen zum Amtsgeheimnis abgelöst und dem Einzelnen gegenüber dem Staat ein verfassungsrechtlich gewährleistetes subjektives Recht auf Information eingeräumt werden.

Gemäß den Materialien zum Entwurf würde insofern ein Paradigmenwechsel eingeleitet, als das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht wird. Ziel des Entwurfes ist es, staatliches Handeln für jedermann weitestgehend transparent zu machen und auch den Zugang des Einzelnen zu staatlichen und staatsnahen unternehmerischen Informationen zu erleichtern.

Grundsätzlich bestehen gegen die Intention dieses Gesetzesvorhabens keine Bedenken und wird auch das damit verfolgte Ziel ausdrücklich begrüßt. Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes ist jedoch der vorgelegte Begutachtungsentwurf in einem Ausmaß ungeeignet, praxisfern, kostentreibend und legislativ zu unbestimmt aufbereitet, dass er weder der Intention gerecht noch dem eigentlich verfolgten Ziel den Weg bereitet.

Tatsächlich ruft der Entwurf mehr Probleme und Fragestellungen auf, als er zu lösen im Stande ist. Zwar standen Gemeinden bislang schon im Spannungsfeld zwischen Amtsverschwiegenheit, Auskunftspflicht, Datenschutz, Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Urheberrecht sowie Transparenz- und Meldepflichten. Durch das Gesetzesvorhaben werden jedoch bestehende Unklarheiten und Unsicherheiten, wann Informationen preisgegeben und wann Zurückhaltung zu üben ist, nicht nur prolongiert, sie werden provoziert und potenziert.

Da die Gemeindeebene mit einer Unzahl an Aufgaben betraut ist, hat sie auch eine Unmenge an Daten und Informationen zu verwalten. Virulent wird das Problem überall dort, wo unterschiedliche Pflichten aufeinandertreffen oder gar diametral gegenüberstehen. Denn auf der einen Seite sollen Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und transparent sein, gleichzeitig sollen aber Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte beachtet werden.

Vergessen wird nicht selten, dass die kommunale Ebene nicht mit anderen Behörden(-strukturen) auf Bundes- oder Landesebene, die jeweils nur für ihre einzelnen Agenden all diese Regularien zu berücksichtigen haben, vergleichbar ist. Wie in anderen Bereichen auch (etwa bei der Anwendung unzähliger Gebühren- oder unterschiedlicher Verwaltungsverfahrensvorschriften) sind es die Gemeinden, die - anders als einzelne



Bundes- oder Landesbehörden - von dieser Fülle an teils sich widersprechenden Vorgaben betroffen sind.

Dass in diesem Entwurf auf die spezielle Situation der Gemeinden nicht Bedacht genommen wird, lässt sich auch insofern ableiten, als im neuen Art. 22a B-VG im Gegensatz zum bisher geltenden Art. 20 Abs. 3. und 4 B-VG der Begriff „Gemeindeverwaltung“ nicht mehr erwähnt werden soll.

Dass den Interessensvertretungen der Gemeinde – im Gegensatz zu den Ländern – kein ausdrückliches Mitwirkungs- oder Anhörungsrecht nach Art. 22a Abs. 4 B-VG zugestanden werden soll, obwohl eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung für sämtliche Vollzugsangelegenheiten – somit für Bund, Länder und Gemeinden – vorgesehen ist, lässt Rückschlüsse auf den Stellenwert der Gemeinden auf Bundesebene zu. Gradmesser für die Wertschätzung der Gemeinden ist auch der Umstand, dass in Bezug auf das vorgesehene Informationsregister (Metadaten-Register) zwar den Ländern, nicht aber den Gemeinden ein Mitwirkungsrecht eingeräumt wird – und das, obwohl die Gemeindeverwaltung von den neuen Regelungen am stärksten betroffen sein wird.

In Anbetracht der Unzahl an Regelungen, die gegenläufige Interessen verfolgen (Transparenz und Auskunft versus Geheimhaltung und Datenschutz) bewegen sich Gemeinden immer auf einer Gratwanderung, gleich ob Informationen offengelegt oder zurückbehalten werden (müssen). Eine Prüfung der Vorgaben und eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen sind dabei nicht nur mit hohem Aufwand, sondern auch mit hohem Risiko verbunden:

- Gibt eine Gemeinde Auskunft, besteht Gefahr, gegen Datenschutz oder Amtsverschwiegenheit zu verstoßen.
- Gibt eine Gemeinde keine Auskunft, besteht Gefahr, gegen Auskunftspflichten zu verstoßen.
- Lässt eine Gemeinde Transparenz walten, besteht Gefahr, gegen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu verstoßen.
- Hält eine Gemeinde aufgrund bestehender Geschäftsgeheimnisse Informationen zurück, wird ihr vorgeworfen, nicht transparent zu sein.

Gemeinden sind, wie bereits betont, keineswegs gegen Transparenz, sehr wohl aber gegen eine überbordende Bürokratie, die dann aufkommt, wenn gleichzeitig alle, teils im Widerspruch stehenden Pflichten beachtet werden müssen. Eine Neuregelung (durch Abschaffung des Amtsgeheimnisses und Stärkung der Informationspflicht) darf keinesfalls mehr Aufwand verursachen als die bisherigen Regelungen hervorgerufen haben. Der Aufwand muss sich in Grenzen halten und ein Nutzen im Verhältnis zum Aufwand für alle erkennbar werden.

**Als Interessensvertretung von mehr als 2.000 Gemeinden lehnt der Österreichische Gemeindebund aus nachfolgenden Gründen den vorliegenden Entwurf entschieden ab. Vielmehr sollte aus Sicht des Gemeindebundes ein Gesamtpaket erarbeitet werden, das all die in dieser Stellungnahme aufgezählten Probleme, Unwägbarkeiten und auch Vorschläge berücksichtigt.**





### **3. Zu einzelnen Punkten:**

#### **3.1. Ausweitung der Prüfkompetenz des Rechnungshofs**

Im Rahmen dieses Gesetzespakets soll die Prüfkompetenz des Rechnungshofes erweitert werden. Bislang sind Unternehmen, an denen der „Staat“ mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, von der Prüfkompetenz erfasst. In Zukunft sollen (nicht börsennotierte) Unternehmen bereits ab einer 25-prozentigen Beteiligung von Bund, Land und/oder einer Gemeinde ab 10.000 Einwohner vom Rechnungshof geprüft werden dürfen.

Die geplante Ausweitung ist aus unserer Sicht nicht mehr nachvollziehbar, soll doch der Rechnungshof im Auftrag des Nationalrats bzw. der Landtage das staatliche Handeln überprüfen und somit beitragen, dass dieses Handeln wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer gestaltet wird.

Bei Unternehmen, die sich zu 75 Prozent in privater Hand befinden, ist ein dominierender staatlicher Einfluss jedoch keinesfalls gegeben. Die beabsichtigte Ausweitung der Prüfkompetenz ist nicht mehr zu argumentieren und wird allein aus diesem Grund abgelehnt.

Auch steht zu befürchten, dass diese Regelung lediglich als „Einfallstor“ genutzt wird, um die generelle Prüfkompetenz des Rechnungshofes auch auf Gemeinden unter 10.000 Einwohner auszudehnen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass Gemeinden zu den am intensivsten geprüften Gebietskörperschaften Österreichs zählen. Dem Wesen der Selbstverwaltung entspricht es, dass primär eine interne Kontrolle durch die Kontroll- und Prüfungsausschüsse der Gemeinde erfolgt. Die Kontroll- und Überprüfungsausschüsse sind unmittelbar dem obersten demokratischen Organ der Gemeinde, dem Gemeinderat, verantwortlich. Gemeinden unterliegen zusätzlich zur internen Kontrolle der Überprüfung durch die staatliche Aufsicht des Bundes und der Länder, wobei von letzteren auch die Gebarung der Gemeinden auf ihre Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geprüft wird.

Problematisch ist auch, dass eine Erweiterung der Prüfkompetenzen des Rechnungshofs unmittelbar Auswirkungen in Rechtsmaterien zeitigt, die auf Unternehmungen verweisen, die einer Prüfkompetenz des Rechnungshofs unterliegen. So bewirkt die vorgesehene Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofs in den Art. 126b bis Art. 127a B-VG auch unmittelbar eine Erweiterung des Geltungsbereichs etwa des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes, das auf die der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger abstellt.

Die vorgesehene Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofs bewirkt zugleich auch eine Ausweitung der Auskunftspflicht (nunmehr Informationspflicht) der der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Unternehmen. Diese führt zu einer Schlechterstellung gegenüber konkurrierenden bzw. im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Letztere unterliegen gar keiner Auskunftspflicht, auch dann nicht, wenn diese durch Förderungen der öffentlichen Hand gestützt werden.

**Die Ausweitung der Prüfkompetenz des Rechnungshofs wird daher aus den genannten Gründen abgelehnt.**



### 3.2. „Information“ und „Information von allgemeinem Interesse“

Das Informationsgesetz (IFG) unterscheidet zwischen „Information“ und „Information von allgemeinem Interesse“. Der zunächst abstrakte Begriff der „Information“ (diese ist für den Umfang der individuellen Informationspflicht von Bedeutung) wird beschrieben als jede Aufzeichnung, die amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dient. Bloße persönliche Aufzeichnungen fallen damit aus dem Begriffsverständnis des § 2 IFG heraus.

Der Begriff „amtlich“ im Normtext ist in diesem Kontext jedenfalls nicht mit „behördlich“ gleichzusetzen, weshalb auch Informationen umfasst sein sollen, die etwa zu privatwirtschaftlichen Zwecken generiert werden, sofern diese nicht ohnehin unternehmerischer Natur sind.

„Informationen von allgemeinem Interesse“ hingegen (diese sind für die Veröffentlichungspflicht und für das Informationsregister von Bedeutung) sind Informationen, die einen „allgemeinen Personenkreis“ betreffen oder für einen solchen relevant sind (§ 4 IFG).

Die „Informationen von allgemeinem Interesse“ sind nicht abschließend aufgezählt (arg. „insbesondere“). Unter die Veröffentlichungspflicht fallen laut Erläuterungen jedenfalls solche Studien, Gutachten und Stellungnahmen, die von den informationspflichtigen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, und von diesen abgeschlossene Verträge mit einem gesetzlich festgelegten Gegenstandswert von 100.000 Euro oder sonstige Verträge von öffentlichem Interesse.

Nachdem die „Informationen von allgemeinem Interesse“ im Gesetzesentwurf nicht taxativ aufgezählt sind, kann es noch eine ganze Reihe weiterer Informationen geben, die unter den Anwendungsbereich des § 4 IFG (Veröffentlichungspflicht; Einmeldung der Metadaten in das Informationsregister) fallen.

Welche Informationen tatsächlich darunterfallen, ist ebenso ungeklärt, wie die Frage, welche Kriterien und Parameter für die Bewertung des „allgemeinen Interesses“ heranzuziehen sind.

**Im Sinne der Rechtssicherheit und eines einheitlichen Gesetzesvollzuges erscheint es erforderlich, im Gesetz selbst präzise zu definieren, welche Dokumente zu veröffentlichen sind. Für die informationspflichtige Stelle muss unmissverständlich klar sein, was unter einer „Information von allgemeinem Interesse“ zu verstehen ist.**

### 3.3. Informationspflicht

Aus dem Amtsgeheimnis bzw. der amtlichen Verschwiegenheitspflicht mit Ausnahmen wird eine Informationspflicht bzw. ein (Grund-)Recht auf Information mit Ausnahmen. Galt bislang eine Verschwiegenheitspflicht, wobei Auskunftspflichten Ausnahmen davon begründeten, wird zukünftig eine Informationspflicht gelten, wobei Geheimhaltungspflichten Ausnahmen davon begründen.

Das Herzstück des IFG bildet wohl das in § 5 genormte Recht auf Information sowie die Möglichkeit der Einschränkung nach § 6 (Geheimhaltungsgründe). Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Information ist als Jedermannsrecht





ausgestaltet. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Träger des Grundrechts auf Information sein.

Ein Recht auf Information besteht nach dem Gesetzeswortlaut nur dann nicht, wenn die betreffenden Informationen der Geheimhaltung unterliegen. Die Norm des § 5 IFG ist damit zwar augenscheinlich als einfachgesetzliche Konkretisierung des Art 22a B-VG gedacht, der Wortlaut des § 5 IFG ist aber in einigen Punkten sogar strenger gefasst ist (bspw.: „soweit und solange“). Überhaupt wird in den Materialien darauf hingewiesen, dass die verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände des Art 22a B-VG in (einfachen) Bundes- und Landesgesetzen lediglich eingeschränkt, wiederholt oder konkretisiert, nicht aber erweitert werden dürfen.

Da auch bislang auf Grund der Auskunftspflichtgesetze geprüft werden musste, ob die angefragte Information der Geheimhaltungspflicht oder der Auskunftspflicht unterliegt, verursacht der Paradigmenwechsel per se nicht unmittelbar einen höheren Aufwand. Ein höherer Aufwand ergibt sich aber durch deutlich strengere Vorgaben:

### 3.3.1. *Weite Definition von „Information“*

Alles, was nicht privat ist, ist eine Information im Sinne dieses Gesetzes und unterliegt daher grundsätzlich der Informationspflicht.

Mit dieser weiten Definition des Begriffes „Information“ geht ein beträchtlicher Mehraufwand bei allen erforderlichen Prüfungsschritten (Interessensabwägung) einher, sei es im Zusammenhang mit der Informationspflicht, sei es im Zusammenhang mit der Veröffentlichungspflicht oder der Einmeldung von Metadaten in das Informationsregister.

### 3.3.2. *Erweiterter Kreis der Informationsverpflichteten*

Auch die nicht hoheitliche Privatwirtschaftsverwaltung mit Beherrschung von nur 25% durch die öffentliche Hand ist informationspflichtig. Damit wird der Kreis der informationspflichtigen Stellen deutlich erweitert.

### 3.3.3. *Interessensabwägung - Informationspflicht*

Eine Information ist dann nicht zu erteilen, soweit und solange dies aufgrund der angeführten Geheimhaltungsgründe „nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“.

Daraus folgt, dass bei der Prüfung, ob und inwieweit eine Information zu erteilen ist, ein Sammelsurium an Ausnahmetatbeständen zu prüfen, abzuwägen und zu gewichten ist – öffentliche Interessen, wirtschaftliche Interessen und Interessen Dritter (Datenschutz, Urheberrecht, Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

Der Entwurf zum IFG verlangt im Kern eine Interessenabwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit bzw. des Antragstellers und den Geheimhaltungsinteressen der davon betroffenen Personen oder Institutionen.

Dabei wird im Grunde offengelassen, welche Interessen konkret abzuwägen sind. Welche Interessen jeweils betroffen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig. Dabei wird von der Behörde, welche diese Abwägung zu



treffen hat, verlangt, alle potentiell betroffenen Rechts- und Schutzgüter sowie die sich daraus ableitenden Interessen der Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen.

Es liegt auf der Hand, dass gerade kleinere Behörden (z.B. kleinere Landgemeinden), die mitunter gar keine juristisch ausgebildeten Mitarbeiter beschäftigen, damit vor unlösbare Probleme gestellt werden, da allein schon die methodische Struktur einer solchen Form der Interessenabwägung (inkl. des in den Erläuterungen genannten „harm test“ sowie „public interest test“) überaus komplexe und selbst für Berufsjuristen herausfordernde Rechtsprobleme aufwerfen kann.

Besondere Probleme, Rechtsunsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten ruft dabei der Tatbestand der „überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen“ (Interessen Dritter) in § 6 Z 7 IFG hervor. Die Gemeinde hat daher nicht nur zu prüfen, ob und inwieweit Rechte und Interessen Dritter durch eine Informationserteilung berührt werden, sie hat darüber hinaus auch zu prüfen, ob diese berechtigten Interessen das allgemeine Informationsinteresse überwiegen.

Woher eine Gemeinde auch in Anbetracht der Fülle an „berechtigten Interessen“, die noch dazu höchst unterschiedlich ausgeprägt sein können, wissen soll, wann und unter welchen Umständen dieses Recht überwiegt, ist weder dem Gesetz noch den Erläuterungen zu entnehmen. Hierzu bedarf es klarer, unmissverständlicher Vorgaben.

#### 3.3.4. *Einbindung von Betroffenen*

Sollte das informationspflichtige Organ im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Informationszugang und den Rechten bzw. berechtigten Interessen eines anderen (§ 6 Abs. 1 Z 7) vorläufig zur Auffassung kommen, dass die Information im konkreten Fall zu erteilen ist, da die gegenläufigen Rechtspositionen Dritter nicht augenscheinlich schwerer wiegen (nicht im überwiegenden Interesse liegen), soll dem von der beabsichtigten Informationserteilung Betroffenen tunlichst Gelegenheit zur Stellungnahme mittels Anhörung gegeben werden.

Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Betroffene von der beabsichtigten Informationserteilung überhaupt erfährt und seine Rechte entsprechend wahrnehmen und seine schützenswerten Rechtspositionen verteidigen kann.

Die Stellungnahme des Dritten stellt laut Erläuterungen ein (wesentliches) Element der Interessenabwägung dar. Der Begriff „tunlichst“ ist dabei so auszulegen, dass das informationspflichtige Organ nur in dem Ausmaß zur Anhörung verpflichtet werden soll, als eine solche ohne unverhältnismäßigen zeitlichen und sonstigen Aufwand möglich ist. Diese Einschränkung ergibt sich insbesondere aus der Notwendigkeit, die oben angesprochenen Fristen einhalten zu können. Die Anhörungspflicht wird davon abhängig gemacht, ob die Behörde Kontakt zum Betroffenen ohne weiteres herstellen kann. Aufwändige Recherchen, wer überhaupt Betroffener sein könnte, sollen demnach nicht notwendig ein.

Mit einer derartigen Konstruktion, wonach der Betroffene im Vorfeld gegen eine Informationserteilung nichts unternehmen kann (erst nachdem die Information erteilt wurde), sind Rechtsprobleme und Streitigkeiten vorprogrammiert. Dadurch werden aber auch verfassungsrechtliche Bedenken hervorgerufen, so etwa dann, wenn ein Betroffener eine Datenschutzbeschwerde gegen eine erfolgte Informationserteilung



erhebt, die aber bereits von einem Verwaltungsgericht ohne Einbindung des Betroffenen als Partei entschieden worden ist (Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren im Sinne des Art 6 EMRK).

Vielmehr wird es notwendig sein, dass intensive Prüfungen, Abwägungen und Gewichtungen der einzelnen Interessen und Rechte durch die informationspflichtigen Stellen durch klare und unmissverständliche Vorgaben gleich gar nicht verursacht werden. Damit würde sich auch die Einbindung von Betroffenen erübrigen.

### 3.3.5. Informationsfrist

Der Entwurf sieht eine Informationsfrist von nur vier Wochen vor, wobei im Ausnahmefall diese Frist acht Wochen betragen darf.

Hinzukommt, dass dem Antragsteller die Fristerstreckung mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden muss. Die Frist von vier Wochen ist viel zu kurz und müsste zumindest acht Wochen (wie bisher) betragen.

### 3.3.6. Teilweise Informationserteilung

Gemäß § 6 Abs 2 IFG können die Geheimhaltungsgründe auch nur für bestimmte Teile einer (teilbaren) Information gelten. § 9 Abs. 2 spezifiziert im Hinblick auf Informationsbegehren, dass eine teilweise Informationserteilung nur erfolgen muss, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Abgesehen davon, dass völlig unklar ist, wann ein Aufwand der Behörde unverhältnismäßig ist, bedeutet diese Bestimmung für die informationspflichtige Stelle einen immensen Mehraufwand. Demnach wären Informationen in jenen Bereichen zu schwärzen (unkenntlich zu machen), für die ein im Sinne der Geheimhaltungstatbestände ausreichendes Geheimhaltungsinteresse anzunehmen ist (sogenannter „partial access“).

Wie schwierig diese Beurteilung ist, zeigen die diversen Untersuchungsausschüsse des Parlaments. Trotz juristisch sorgfältiger Prüfung durch die zuständigen Ministerien wird häufig erst durch den Verfassungsgerichtshof abschließend beurteilt, welche Unterlagen(teile) ungeschwärzt bzw. welche geschwärzt dem jeweiligen Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt werden dürfen. In Zukunft sollen derart schwierige rechtliche Fragen von den Gemeinden beurteilt werden; dies erscheint aus unserer Sicht unmöglich.

### 3.3.7. Weiterleitung Informationsbegehren an richtige Stelle

Sollte ein Antrag einlangen, zu dessen Behandlung die Gemeinde nicht zuständig ist, muss sie diesen gemäß § 7 Abs. 3 ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterleiten oder den Antragsteller an diese verweisen.

Wie eine Gemeinde vorgehen soll, wenn sie einen Fragekatalog erhält, in dem unterschiedlichste Stellen betroffen sind, ist fraglich. Auch fraglich ist, woher die Gemeinde wissen soll, wer die „zuständige Stelle“ ist und was zu geschehen hat, wenn die zuständige Stelle nicht bekannt ist.





### 3.4. Veröffentlichungspflicht

Der Entwurf verlangt in § 4 IFG, dass grundsätzlich sämtliche „Informationen von allgemeinem Interesse“ ehestmöglich und barrierefrei veröffentlicht werden.

Ohne abschließende Aufzählung gelten als „Informationen von allgemeinem Interesse“ Studien, Gutachten, Stellungnahmen, Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro, aber auch sonstige Verträge und Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind.

Mit der vorgeschlagenen proaktiven Veröffentlichungspflicht ergeben sich eine Reihe von Problemen:

#### 3.4.1. Prüfung des „allgemeinen Interesses“

Die nur beispielhafte Aufzählung von Informationen, die von allgemeinem Interesse sind, verursacht eine Reihe von Problemen und Abgrenzungsschwierigkeiten.

Den Erläuterungen nach ist für die Qualifikation („allgemeines Interesse“) die Relevanz der Information für die Allgemeinheit ausschlaggebend, anders gewendet ihre Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist.

Schon allein die Frage, welche Informationen im Behördenalltag einer Gemeinde als „Informationen von allgemeinem Interesse“ im Sinne des Entwurfes einzustufen sind, wird häufig schwerfallen. Auch stellen sich weitergehende, nahezu unlösbare Fragen, wie etwa jene, was unter hinreichend großem Adressaten- oder Personenkreis gemeint ist.

Muss ein von der Gemeinde in Auftrag gegebenes Gutachten zumindest für einen Teil der örtlichen Bevölkerung von Relevanz sein, oder für die gesamte örtliche Bevölkerung? Oder muss das Gutachten gar über die Gemeindegrenzen hinweg von Bedeutung sein um als „Information von allgemeinem Interesse“ eingestuft zu werden?

Auch an dieser Stelle ist zu betonen, dass insbesondere kleinere Gemeinden nicht über juristisch ausgebildetes Personal verfügen. Um all diesen Problemen Herr zu werden, ist eine abschließende, unmissverständliche Aufzählung all jener Informationen, die ein allgemeines Interesse begründen, unumgänglich.

#### 3.4.2. Interessensabwägung - Veröffentlichungspflicht

Wie schon bei der Informationserteilung aufgrund der Informationspflicht (siehe Punkt 3.3.3.) erfordert auch die proaktive Veröffentlichungspflicht eine gleichgelagerte inhaltlich komplexe Interessensabwägung, die ein überaus hohes Maß an juristischem Sachverstand und Methodenkenntnis voraussetzt.

Gerade Gutachten und Verträge enthalten vielfach Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Bei Stellungnahmen und Gutachten können auch Urheberrechte und das Recht am geistigen Eigentum betroffen sein.

Unabhängig von diesen rechtlichen Erwägungen stellt sich auch die Frage nach den wirtschaftlichen Konsequenzen. Unternehmer könnten von Angebotslegungen an



Gemeinden absehen, wenn sie fürchten müssen, dass ihre Leistungsinhalte veröffentlicht werden und damit auch von der Konkurrenz eingesehen werden können.

Auch könnte es bei einer ungerechtfertigten Veröffentlichung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde kommen.

#### 3.4.3. *Verschwiegenheitsklauseln und Konventionalstrafen*

In vielen Verträgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung werden häufig Verschwiegenheitsklauseln unter Androhung einer Konventionalstrafe vereinbart.

Es fehlt im vorliegenden Entwurf eine praxistaugliche und plausible Lösung, wie mit Informationen umzugehen ist, die ein allgemeines Interesse begründen, jedoch mit derartigen Klauseln versehen sind.

Auch hier läuft eine Gemeinde Gefahr, mit Vertragsstrafen und Schadenersatzforderungen konfrontiert zu werden. Auch dieses Problem gehört unmissverständlich und restlos geklärt, bevor ein derartiges Regelwerk beschlossen wird. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass - je nach Lösung dieses Problems - mit einer geschickten Vertragsgestaltung das Recht auf Information bzw. die Veröffentlichungspflicht einfach ausgehebelt werden könnte.

Angemerkt wird, dass Gemeinden gezwungen sein werden, kostenintensiv Haftpflichtversicherungen um die Risiken zu erweitern, die sich durch dieses Gesetz ergeben (sofern sich überhaupt interessierte Versicherer und Rückversicherer finden lassen).

#### 3.4.4. *Vor Inkrafttreten entstandene Informationen*

Im Hinblick auf die Frage, welche Informationen zu veröffentlichen sind, hat der Gesetzgeber offensichtlich versucht, das Transparenzgebot möglichst umfassend zu formulieren. Jedenfalls sind auch Informationen zu veröffentlichen, die nicht erst nach Inkrafttreten des IFG entstanden sind, sondern auch jene, die bereits vorher generiert wurden bzw. bestanden haben.

§ 20 Abs 3 IFG erstreckt die Veröffentlichungspflicht in dieser Hinsicht auf alle Informationen von allgemeinem Interesse, bei denen eine Veröffentlichung technisch möglich, zweckmäßig und nicht unverhältnismäßig ist.

Abgesehen davon, dass damit ein immenser Verwaltungsmehraufwand einhergeht, stellen sich hierbei gleich drei Fragen zu den Begrifflichkeiten in dieser Bestimmung: Wann ist eine technische Möglichkeit gegeben, wann ist eine Zweckmäßigkeit gegeben und wann ist mit einer Veröffentlichung kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden?

#### 3.4.5. *Teilweise Informationsveröffentlichung*

Wie bereits bei der teilweisen Informationserteilung (siehe Punkt 3.3.6.) ausgeführt, können die Geheimhaltungsgründe auch nur für bestimmte Teile einer (teilbaren) Information gelten.

Daraus folgt, dass bei allen (teilbaren) Informationen, die nach einer Vorabprüfung als „Informationen von allgemeinem Interesse“ eingestuft wurden, danach getrachtet werden muss, dass Teile der Information unkenntlich gemacht werden, so sie der



Geheimhaltung unterliegen bzw. hinsichtlich derer „überwiegende berechnigte Interessen anderer“ vorliegen.

#### 3.4.6. *Laufende Aktualisierung der Informationen*

Weiters sieht der Entwurf vor, dass die veröffentlichten Informationen solange bereit zu halten sind, bis daran kein allgemeines Interesse mehr besteht. Die informationspflichtige Stelle müsste demnach laufend bzw. in regelmäßigen Zeitabständen prüfen, ob die veröffentlichten Informationen noch von Relevanz sind.

Eine solche Regelung würde in der Praxis einen großen Aufwand bei den Gemeinden verursachen, der in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen steht. Es bedürfte hier vielmehr einer definierten Frist im Gesetz, nach der die Information aus dem Informationsregister entfernt werden darf.

### 3.5. Informationsregister als Metadaten-Register

Das Informationsregister (zukünftig über [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at)) selbst ist in Wirklichkeit (nur) ein Metadaten-Register, in das die Metadaten einer Information (so etwa bei einem Kaufvertrag: Gegenstand, Datum, Kaufpreis etc.) vom Informationspflichtigen einzuspielen sind. Über dieses Metadaten-Register soll laut Erläuterungen jedermann etwa im Wege einer Verlinkung Zugang zur eigentlichen Information erhalten.

Die Gemeinden sind damit in Zukunft verpflichtet, nicht nur die relevanten Metadaten einer Information in das Register einzumelden, sondern auch die eigentlichen Informationen dahinter abrufbar zu halten (zu speichern und über eine Applikation jederzeit abrufbar zu halten).

Dabei erscheint kurios, dass die Einrichtung des Informationsregisters (als Metadaten-Register) unabhängig von der eigentlichen Veröffentlichungspflicht zu sehen ist. Für das Informationsregister soll erst eine Verordnung Klarheit über die konkreten technischen Vorgaben bieten. Zudem soll die Verfügbarkeit des Informationsregisters im Bundesgesetzblatt eigens kundgemacht werden – ohne irgendeine zeitliche Vorgabe. Die Veröffentlichungspflicht hingegen soll bereits 18 Monate nach Kundmachung des Gesetzes gelten (§ 20 Abs.2).

Daraus folgt, dass Gemeinden unabhängig vom Vorliegen eines Registers (das allenfalls Auskunft über den Umfang und die technischen Vorgaben geben könnte) Informationen veröffentlichen müssen, ohne zu wissen, wie und mit welchen technischen Hilfsmitteln das zu geschehen hat bzw. geschehen darf.

#### 3.5.1. *Vorgaben im Sinne des Web-Zugänglichkeitsgesetzes*

Überdies verlangt der Entwurf, dass Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne des Web-Zugänglichkeitsgesetzes (WZG) barrierefrei zugänglich gespeichert werden müssen. Die Kriterien in Bezug auf das Format sowie die jeweiligen Sprachen, in denen die Information veröffentlicht werden soll und die erforderliche Auffindbarkeit sollen ebenfalls erst per Verordnung normiert werden.



Hierbei wird auch der Aspekt der „Suchbarkeit“ in den Erläuterungen explizit genannt, was darauf hindeutet, dass bloße Scans, die ein automationsunterstütztes Durchsuchen der Dateien nicht ermöglichen (zB Scans als bloße Bilddateien), in Hinkunft die Anforderungen nicht hinreichend erfüllen werden.

Die Grenze bildet dabei ein unverhältnismäßiger Aufwand für die informationspflichtige Stelle, wobei in diesem Fall auf die Bestimmung des § 2 Abs 3 lit j WZG verwiesen wird. Demnach sei für die Frage der Eruiierung einer unverhältnismäßigen Belastung für die informationspflichtige Stelle insbesondere „die Größe, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art des Rechtsträgers, die geschätzten Kosten und Vorteile für den jeweiligen Rechtsträger im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen [mit Behinderungen] sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen“.

Festzuhalten ist, dass der Verweis auf das WZG keinesfalls die sich ergebenden Fragen klärt, insbesondere jene, wann tatsächlich ein unverhältnismäßiger Aufwand gegeben ist.

### 3.5.2. Komplexe Informationsinfrastruktur

Abgesehen vom Aufwand, der durch ein Metadaten-Register verursacht wird, stellt sich allgemein die Frage nach dem Nutzen und der Sinnhaftigkeit einer derart komplizierten Informationsinfrastruktur.

Anstatt eines komplizierten, fehleranfälligen und kostenintensiven Metadaten-Register (mit paralleler Speicherung von Informationen und Abrufbarkeit an tausenden Stellen) sollte ein echtes Informationsregister (Informationsplattform) auf Bundesebene geschaffen werden, in das unmittelbar die (vordefinierten) Informationen eingemeldet werden. Auf diese Weise müsste sich nur eine Stelle (der Bund) um die Speicherung, Abrufbarkeit, Anonymisierung, Barrierefreiheit und Aktualität kümmern und nicht tausende Stellen (allein 2.000 Gemeinden).

## 3.6. Datenschutzbehörde als Beratungsstelle

Das Vorhaben, wonach die Datenschutzbehörde die informationspflichtigen Stellen beraten, servizieren und damit auf Anfrage erforderlichenfalls Auskunft über datenschutzrechtliche Belange geben, sowie bei Bedarf und nach Zweckmäßigkeit allenfalls auch allgemeine Anwendungshinweise und Anleitungen (Guidelines oä.) zur Verfügung stellen soll, greift angesichts der Vielschichtigkeit der Abwägungsentscheidungen viel zu kurz.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bei der in den Materialien vorgeschlagenen Abwägungsmethode nicht bloß das Datenschutzrecht dem Recht auf Information gegenüberzustellen ist, sondern auch eine ganze Reihe weiterer Rechtspositionen, die mit dem Datenschutzrecht nichts zu tun haben (Urheberrechte, Patentrechte, Berufs-Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

Daraus ergeben sich eine Reihe von Fragestellungen, die vorab einwandfrei geklärt werden müssen: Welchen rechtlichen Stellenwert haben Unterstützungen und Beratungsleistungen der Datenschutzbehörde? Kann die Gemeinde davon ausgehen, dass kein



datenschutzrechtliches Problem aufkommt, wenn schützenswerte Informationen nach Rücksprache mit der Datenschutzbehörde (im Sinne der Beratung) veröffentlicht bzw. erteilt werden? Wer hat dafür einzustehen (etwa Schadenersatz), wenn sich hernach herausstellt, dass die Beratung der Datenschutzbehörde nicht richtig war, weil etwa das Verwaltungsgericht einem Betroffenen Recht gegeben hat und eine Verletzung von Datenschutz bestätigt hat?

Statt auf eine „Unterstützung“ durch die Datenschutzbehörde zu setzen, sollte vielmehr eine Stelle auf Bundesebene geschaffen werden, die den Gemeinden tatsächliche und rechtssichere Hilfestellungen in allen Belangen bietet. Anzudenken wäre auch eine Regelung, die es ermöglicht, die Entscheidung in heiklen Fällen an die Aufsichtsbehörde des Landes zu delegieren.

### 3.7. Gebührenfreiheit

Derzeit dürfen für Auskunftersuchen in Ausnahmefällen Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz eingehoben werden. Die bezugnehmende Bestimmung im Gebührengesetz ist allerdings „auslegungsbedürftig“ (Gebührenfreiheit nur bei rein öffentlichem Interesse) und wurde auch vom zuständigen Ministerium schon unterschiedlich interpretiert.

Nunmehr sollen überhaupt alle Anbringen und Anträge auf Informationserteilung gebühren- und abgabenfrei werden. Bei dieser Auslegung wird unserer Meinung nach übersehen, dass es durchaus Auskunftsbegehren gibt, die aufgrund des Umfangs oder aber aufgrund einer schikanösen Inanspruchnahme des Informationsrechts zu einer massiven Beeinträchtigung des Betriebs eines gesamten Gemeindeamtes führen können.

Bereits in der Vergangenheit kam es immer wieder zu fraglichen und sehr aufwendigen Informationersuchen von Bürgern mit „verdichtetem Rechtsempfinden“. Jedes Bemühen der betroffenen Organe der Gemeinden ist hier nahezu zwecklos. Zwar ist gemäß § 9 Abs. 3 die Information nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offenbar „missbräuchlich“ erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

Nachdem in den Erläuterungen jedoch nur angeführt wird, wann ein Missbrauch und ein unverhältnismäßiger Aufwand nicht vorliegt, stellt sich die viel entscheidendere Frage, wann und unter welchen Umständen ein Missbrauch oder ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt.

Es ist daher nicht nur angemessen, sondern schlicht auch aus diesen Gründen notwendig, für den entstehenden Aufwand eine angemessene Gebühr verlangen zu können.

Im Übrigen sieht auch das dt. Informationsfreiheitsgesetz neben einem Barauslagenersatz eine Gebührenpflicht vor. Gemäß § 10 dt. IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (darunter fällt nicht die Erteilung einfacher Auskünfte) Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühren werden sogar in einer eigenen Verordnung festgesetzt (Informationsgebührenverordnung).





#### 4. Konsultationsmechanismus

##### 4.1. **Mangelhafte (fehlende) Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Zunächst ist zu betonen, dass der Hinweis in den Materialien, wonach „insgesamt längerfristig von einer Kostenneutralität der Erledigung der Anträge auf Information im Vergleich zu den bisherigen Verfahren nach den aufzuhebenden Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder auszugehen ist“, jedweder Grundlage entbehrt und keinesfalls geteilt werden kann.

Neben der im Vergleich zur bisherigen Auskunftspflicht deutlich verschärften Informationspflicht, die einen deutlichen Mehraufwand verursacht, bedeutet die im Gesetzesvorhaben angedachte Einführung der proaktiven Veröffentlichungspflicht mitsamt Einmeldepflicht der Metadaten in ein Informationsregister (Metadaten-Register) einen zusätzlichen intensiven Kostentreiber.

Wie in den vorgenannten Punkten ausgeführt, müssen die Gemeinden, sollte dieses Gesetzesvorhaben verwirklicht werden, mit einem deutlichen Kostenmehraufwand rechnen:

- Prüfaufwand bei Informationserteilung, Einbindung von Betroffenen, Begründung der Ablehnung (Personalaufwand)
- Prüfaufwand vor Veröffentlichung von Informationen (Personalkosten)
- Software, Webservice-Schnittstelle, Web-Applikation, Speicherung der Daten, Speicherkapazitäten, Cloud-Lösung (Infrastrukturkosten)
- Betriebsaufwand, Anonymisierung, Schwärzungen, Unkenntlichmachungen (Personal- und Softwarekosten)
- Aktualisierung der Informationen, Prüfung der Aktualität der Informationen, Datenclearing (Personal- und Softwarekosten)
- Einspielung der Metadaten in das Informationsregister (Personalkosten, Softwarekosten)
- Barrierefreiheit, Webzugänglichkeit, Aufbereitung der Dokumente (Personal- und Softwarekosten)
- Teilweise Informationserteilung, wenn Information teilbar ist (Personalkosten)
- Weiterleitung und Verweis von Informationsbegehren an die richtige Stelle (Personalkosten)
- Nacherfassung von Informationen in das Register und Veröffentlichung von Informationen, die vor Inkrafttreten entstanden sind (Personalkosten)
- Wegfall bisheriger Gebühren bei Informationen, die nicht von öffentlichem Interesse sind (Gebührenwegfall)
- Rechtsunsicherheiten (Haftung, Schadenersatz)



Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 Z 3 BHG) entspricht.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen, wonach sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden ergeben, ist unter Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen festzuhalten, dass aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes mit diesem Rechtsetzungsvorhaben bedeutende Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden sind.

Da der gegenständliche Entwurf zur Frage der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden keinerlei Aussagen trifft bzw. von einer Kostenneutralität spricht, stellt diese Vorgehensweise einen Verstoß gegen die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sowie gegen das Bundeshaushaltsgesetz dar.

In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs hinzuweisen [VfGH 12. 3. 2014, F 1/2013], der hinsichtlich fehlender finanzieller Erläuterungen zu folgendem Ergebnis gelangt ist:

*„Bei der Verpflichtung zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des rechtsetzenden Vorhabens handelt es sich nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwingender Inhalt eines rechtsetzenden Vorhabens; die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird durch Art. 4 Abs. 2 Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sanktioniert: Mit der Übermittlung eines Vorhabens iSd Art. 1 Abs. 1 leg cit, in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 leg cit aufgenommen wurde, wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften "keine Gelegenheit zur Stellungnahme" zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 leg cit genannten Fristen gegeben, sodass die Kostentragungsverpflichtung die rechtsetzende Gebietskörperschaft trifft.“*

**Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 Z 3 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens.**

#### **4.2. Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium**

Gemäß § 1 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Betragsgrenzen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (BGBl II Nr. 560/2020) beträgt die Betragsgrenze für das Jahr 2020 gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für Vorhaben des Bundes, die mit 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag 2020 festzusetzen ist, 2.804.500 Euro.



Infolge der massiven Kostenfolgen, die sich im Fall der Verwirklichung des Rechtsetzungsvorhaben ergeben, ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass die Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus überschritten wird.

**Der Österreichische Gemeindebund stellt daher innerhalb offener Frist gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999) vorsorglich das Verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch das Rechtsetzungsvorhaben im Fall seiner Verwirklichung den Gemeinden zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.**

## **5. Forderung nach einem Gesamtpaket**

Wie bereits betont, ist dieser Gesetzesentwurf nicht nur kostentreibend, sondern verursacht auch zahllose offene, teils unlösbare Probleme. Letztlich kann dies soweit führen, dass das eigentlich angestrebte Ziel nach mehr Transparenz konterkariert wird.

Infolge der Rechtsunsicherheiten, die diesem Entwurf immanent sind, besteht gar die Gefahr, dass im Falle von Informationsbegehren aber auch im Zusammenhang mit Veröffentlichungspflichten nicht die informationspflichtigen Stellen, sondern vermehrt (wenn nicht gar im Regelfall) die Verwaltungsgerichte (bzw. das Bundesverwaltungsgericht) die Entscheidung zu treffen haben werden, welche Informationen in welchem Ausmaß preisgegeben sind.

Die Einführung eines neuen Grundrechts dieser Größenordnung sollte den Gesetzgeber eigentlich veranlassen, entsprechende Rechtsgutachten von verschiedener Seite einzuholen, um diese auch in einem breiten Dialog im Vorfeld mit allen betroffenen Akteuren (Bund, Länder, Gemeinden, Interessenvertretungen, Behörden etc.) zur Diskussion zu stellen.

Bei vorliegendem Gesetzesentwurf handelt es sich nicht um eine Transparenzpaket, sondern um ein Flickwerk, das entgegen dem eigentlichen Ansinnen im Regierungsprogramm, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, Digitalisierung voranzutreiben und Bürokratie abzubauen, unnötigen Mehraufwand und Rechtsunsicherheit schafft.

Der Österreichische Gemeindebund fordert vielmehr ein Gesamtpaket, das alle offenen und kritischen Punkte berücksichtigt und die auch in dieser Stellungnahme angeführten Vorschläge aufgreift:

### - Echtes Informationsregister im Rahmen einer Informationsplattform:

Anstatt eine allumfassende Informationsplattform für Bürger zu schaffen, wird mit diesem Entwurf ein weiteres Informationsportal eröffnet, das wie schon die bestehenden (etwa Transparenzdatenbank) keinen Informationsmehrwert bietet.





Anstatt ein kompliziertes, fehleranfälliges und kostenintensives Metadaten-Register aufzubauen, sollte ein echtes Informationsregister auf Bundesebene geschaffen werden, in das unmittelbar die (vordefinierten) Informationen eingemeldet werden und von dort übersichtlich abrufbar sind. Auf diese Weise müsste sich nur eine Stelle (der Bund) um die Speicherung, Abrufbarkeit, Anonymisierung und Aktualität kümmern und nicht tausende Stellen (allein 2.000 Gemeinden).

- Reduktion der Informationsansuchen:

Um gleichzeitig Bürokratie abzubauen sollten bislang nicht öffentliche Datenbanken und Register, deren Geheimhaltung nicht erforderlich ist, zugänglich gemacht werden (Urkundensammlung des Grundbuchs, Kaufpreissammlung, Transparenzdatenbank, Firmenbuch, Statistikdaten, Gebarungsdaten uvm.) – all das sollte im Wege eines Informationsportals bzw. einer umfassenden Informationsplattform abrufbar gehalten werden.

- Bürokratieabbau

Gleichzeitig sollte danach getrachtet werden, unnötige Leermeldungen sowie Doppel- und Mehrfachmeldungen, aber auch sonstige Informations- und Veröffentlichungspflichten anzupassen bzw. abzuschaffen.

- Verhältnis zu anderen Informations- und Veröffentlichungspflichten:

Geht es nach diesem Entwurf sollen alle anderen in Materiengesetzen befindlichen Informations- und Veröffentlichungspflichten beibehalten werden (so etwa Umweltinformationsgesetz, Transparenzdatenbank, Geodateninfrastruktur, Vergaberecht, Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz uvm.).

All diese speziellen Informations- und/oder Veröffentlichungspflichten gehören angepasst und in das Gesamtpaket aufgenommen, widrigenfalls (weitere) Doppelgleisigkeiten vorprogrammiert sind.

- Anpassung von Begleit- und Materiengesetzen:

Dem Entwurf nach sollen erst nach Beschlussfassung dieses Gesetzes Prüfungen und Anpassungen bestehender einfachgesetzlicher Geheimhaltungsbestimmungen und Informationsregeln erfolgen – so etwa von Strafrechtsbestimmungen (Verletzung des Amtsgeheimnisses) oder Dienstrechtsbestimmungen (dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten). Das ist fahrlässig und unverständlich. All diese Angelegenheiten müssen sogleich abgeklärt werden und Teil einer umfassenden Gesamtlösung sein.

- Berücksichtigung von EU-Recht:

In diesem von uns geforderten Gesamtpaket sollten auch EU-rechtliche Bestimmungen beachtet werden, die bereits auf eine Veröffentlichung und Bereitstellung von Daten abzielen, teils mit Veröffentlichungspflichten, teils mit Gebührenpflicht („Inspire“ – Geodaten; „Public Sector Information“ – Verwaltungsdaten; der derzeit in Verhandlung stehende „data governance act“ – personenbezogene Daten der öffentlichen Hand).



Österreichischer  
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Generalsekretär:

Präsident:

Vizepräsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Bgm. Rupert Dworak

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel